

## **Verhandlungsschrift**

über die am **Donnerstag, den 15. März 2012, um 18.00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 14. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

### **Anwesende:**

#### **Der Vorsitzende**

Josef KATZENMAYER

#### **Die Stadtvertreter:**

Peter RITTER

Carina GEBHART

Maria FEUERSTEIN

Raimund BERTSCH

Norbert BERTSCH

Franz BURTSCHER

Luis VONBANK

DI(FH) Franz DÜNSER

Ing. Harald RITTER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Dr. Brigitta AMANN

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

#### **Die Ersatzmitglieder:**

Rene BARTENBACH

Edmund JENNY

Rainer SANDHOLZER

Hermann NEYER

Josef GANTNER

Gerhard KRUMP

Thomas WALCH

Helmut TSCHANN

Norbert LORÜNSER  
Erwin SPERGER  
Jürgen GRASS

**Entschuldigt:**

**Die Stadtvertreter:**

Dr. Thomas LINS  
Mag. Elmar BUDA  
Alexander GEBHART  
Johann SEEBERGER  
Helmut ECKER  
Johann BANDL  
Andreas BURTSCHER  
Olga PIRCHER  
Gebhard BICKEL  
Mag. Karin FRITZ  
Richard FÖGER

**Die Ersatzmitglieder:**

Dr. Joachim HEINZL  
Dietmar NIEDERMAYER  
Martina BRANDSTETTER  
Christian WIDERIN  
Ingeborg WALCH  
Bernd JÄGER  
Markus WARGER  
Walter STEMER  
Michael KONZETT  
Ingrid KÖB  
Ing. Richard PÖSEL  
Oliver GRIESSER  
Leonie NEYER  
DI Martin BITSCHNAU  
Erwin PRENNER  
DI Günther PIRCHER  
Gunnar WITTING  
Andrea HOPFGARTNER  
Walter KHÜNY  
Dr. Friedrich MILLER  
Mag. Martin DÜR  
Maximilian BRÜSTLE  
Bettina RIEDER  
Ilse MUCK  
MMag. Adolf WINKLER  
Robert NAGEL

**Der Schriftführer:**

Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden Ersatz-Stadtvertreter **Erwin SPERGER** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters werden vor Eingang in die Tagesordnung vom Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte

- 3. Behandlung der Niederschrift der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12. März 2012;**  
und  
**18. Nachtragsvoranschlag 2012;**

von der **Tagesordnung** abgesetzt, sodass diese lautet:

**Tagesordnung:**

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 13. öffentlichen und Sitzung vom 20. Dezember 2011;
- 2.** Berichte, Kenntnisnahmen;
- 3.** Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen;
- 4.** Susi-Weigel Kindergarten;  
Abtretung des Beschlussrechtes gemäß § 50 Abs 3 GG an den Stadtrat
- 5.** Muttersberg Seilbahn;  
Betriebszeiten - Betriebspflicht
- 6.** Änderung Abfallgebührenordnung (Grünmüll);
- 7.** Marktentgelte;
- 8.** Gesellschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG;
- 9.** Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH;
- 10.** Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH;
- 11.** Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH;
- 12.** Grundverkauf der Gst.Nrn. 113/1 und 113/7, Werdenbergerstraße 39 (Kohler-Villa) an BTV bzw. IMMO CONCEPTA, Innsbruck;
- 13.** Grunderwerb Gst.Nrn. 13/1, .7 und .8/2, GB Bludenz, Spitalgasse 2 und 2a von Herbert Muther;
- 14.** Recyclinghof Bludenz-Brunnenfeld;  
Grunderwerb Gst.Nrn. 1629/4, .1623 und Tfl. 1629/2 von Vorarlberger Illwerke AG;
- 15.** Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen, Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz; Verordnungsänderung
- 16.** Wasserbezugsübereinkommen zwischen der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs;

- 17.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:  
Maßnahmen von Seiten der Stadt angesichts der Stausituationen und  
und des Ausweichverkehrs am Wochenende
- 18.** Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.:  
Betriebszeiten Muttersberg Seilbahn – Einhaltung der Betriebspflicht
- 19.** Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 22 Stadtvertreter und 11 Ersatzpersonen.

## **Berichte, Anträge und Beschlüsse:**

### **Zu 1.:**

#### **Genehmigung der Verhandlungsschrift der 13. öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2011**

Die Verhandlungsschrift der 13. öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2011 wird einstimmig genehmigt.

### **Zu 2.:**

#### **Berichte, Kenntnisnahmen**

Die Einladung der Regio bzw. Regionalentwicklung im Walgau zur Abschlussfeier „3 Jahre Pilotphase Regionalentwicklung im Walgau“ am Montag, den 26. März 2012, um 19.30 Uhr, in Nenzing, wird zur Kenntnis genommen.

### **Zu 3.:**

#### **Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 03. Juli 2008, Punkt 9., wurde beschlossen, die Bediensteten Evelyn GREBENZ, Klaus AUGUSTIN, Hubert BURTSCHER und Ingrid NESSLER zur Entgegennahme von Barzahlungen zu ermächtigen.

Aufgrund des Pensionsantrittes von Klaus Augustin wird einstimmig beschlossen, Herrn **Alois KOFLER** zur Entgegennahme von Barzahlungen zu ermächtigen.

#### **Zu 4.:**

##### **Susi Weigel Kindergarten;**

##### **Abtretung des Beschlussrechtes gemäß § 60 Abs 3 GG an den Stadtrat**

Die Stadtvertretung hat in Ihrer Sitzung vom 30.06.2011 einstimmig beschlossen, das Projekt „Susi-Weigel Kindergarten“ mit fünf Kindergartengruppen zu realisieren. Der Stadtrat wurde ermächtigt, diesbezügliche Planungsleistungen zu vergeben. Die Beauftragung der verschiedenen Planungsleistungen erfolge gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.10.2011.

Das Projekt befindet sich derzeit in der Ausschreibungsvorbereitungsphase. Die Beauftragung einzelner Gewerke des Kindergartenneubaus wird vom Auftragswert in die Zuständigkeit der Stadtvertretung fallen. Im ersten Halbjahr 2012 sind lediglich 2 Sitzungstermine (15. März und 29. Mai) der Stadtvertretung vorgesehen. Für die Erwirkung der für die Vergabe dieser Gewerke notwendigen Zustimmung soll möglichst wenig Zeit verloren werden.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 26 Stimmen (ÖVP, SPÖ), Rest Gegenstimmen, das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs 3 GG für die Vergaben der für die Errichtung des Susi-Weigel Kindergartens notwendigen Gewerke, für welche eine Beschlussfassung der Stadtvertretung notwendig wäre, an den Stadtrat abzutreten. Die Beauftragungen erfolgen gemäß geltendem Vergaberecht und sollen der Stadtvertretung in der jeweiligen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Zu 5.:**

##### **Muttersberg Seilbahn;**

##### **Betriebszeiten – Betriebspflicht**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. März 2011, Punkt 5., wurde beschlossen, dem Fahrplan für das Jahr 2011 wie folgt zuzustimmen:

*23.04.-30.10.2011:*

durchgehender Fahrbetrieb von 09.00 bis 17.00 Uhr;

*Adventwochenenden vom 25.-27.11., 02.-04.12., 09.-11.12. und  
16.-18.12.2011:*

Wochenendbetrieb von Freitag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Die Zustimmung zu diesem Fahrplan bezieht sich ausdrücklich nur für das Jahr 2011, wobei weiterhin hin künftig ein „Ganzjahresbetrieb“ angestrebt wird.

Mit Mail vom 11. November 2011 der Silvretta Montafon wurde mitgeteilt, dass beim Bundesministerium um eine Konzessionsänderung (Änderung des betriebspflichtigen Zeitraumes) angesucht wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass in einer privatrechtlichen Vereinbarung die Betriebszeiten mit Ostern (Karsamstag) bis Sonntag nach dem 26. Oktober und vier Adventwochenenden zu je drei Tagen sowie Versorgungsfahrten zweimal in den Wintermonaten festgelegt werden sollen.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technik vom 20. Februar 2012 wurden die betriebspflichtigen Zeiträume für die Muttersbergbahn auf die Zeit vom 01. Mai bis 26. Oktober nach Maßgabe des Fahrplanes festgesetzt.

Intention der Silvretta Montafon ist es weiterhin, für die Muttersberg Seilbahn einen neuen Betreiber zu finden. Es soll deshalb dem von der Silvretta Montafon vorgelegten Fahrplan auch nur für das Jahr 2012 zugestimmt werden, um Optionen für einen möglichen neuen Betreiber offen zu lassen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, dem Fahrplan für das Jahr 2012 wie folgt zuzustimmen:

*07.04.-28.10.2012:*

durchgehender Fahrbetrieb von 09.00 bis 17.00 Uhr;

*Adventwochenenden vom 30.11.-02.12., 06.-08.12., 14.-16.12. und 21.-23.12.2012:*

Wochenendbetrieb von Freitag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Die Zustimmung zu diesem Fahrplan bezieht sich ausdrücklich nur für das Jahr 2012, wobei weiterhin hin künftig ein „Ganzjahresbetrieb“ angestrebt wird. Ein Fahrplan für das Jahr 2013 ist vom Betreiber bis spätestens 30. November 2012 vorzulegen.

## **Zu 6.:**

### **Änderung Abfallgebührenordnung (Grünmüll)**

Seitens der Abteilung Abfallwirtschaft wird vorgeschlagen, die bisherigen Gebühren, welche für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen eingehoben werden, wie folgt anzupassen.

Die Abgabe von sperrigem Grünmüll (Äste-und Sträucher) kann derzeit in den Monaten März bis November erfolgen. Im Jahr 2010 wurden ca. 2000 m<sup>3</sup> Grünmüll gesammelt und entsorgt. Die Öffnungszeiten hierfür sind jeweils am Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zur Annahme und Abrechnung der sperrigen Gartenabfälle ist somit am Dienstag und Samstag ein Mitarbeiter des städt. Bauhofes bereitzustellen. Die Abrechnung erfolgt über eine Handkassa und die Bestätigung des bezahlten Entsorgungsbetrages durch Aushändigung eines Zahlungsbeleges.

Die Möglichkeit, sperrige Gartenabfälle abzugeben, besteht zusätzlich auch in Außerbratz und Brunnenfeld.

Nach unserer Einschätzung erscheint es kaum möglich, die Gebühren so anzuheben, dass ausgeglichen budgetiert werden kann. Dies u.a. auch deshalb, weil bei allen drei Bauhöfen Gartenabfälle auch außerhalb der Abgabezeiten entsorgt werden und diese Entsorgungskosten über die Haushaltsstelle 1-852/7282 zu verrechnen sind.

Ein weiterer, nicht unwesentlicher Punkt ist, dass auch sperrige Gartenabfälle von stadteigenen Liegenschaften zur Entsorgung abgegeben werden (z.B. Äste und Sträucher von Schulen, öffentlichen Straßen, Gehwegen, Parkanlagen usw.). Eine Verrechnung in diesen Fällen erfolgt jedoch nicht.

Um zumindest eine Verringerung der Entsorgungskosten des Garten-/Grünmüll zu erreichen, wird vorgeschlagen ab März 2012 die u.a. Entsorgungsggebühren einzuheben.

<b>Beförderungsart</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Gebühr neu</b>
Handwagen und Laubsack	EUR 1,80	EUR 2,50 *)
PKW-Kofferraum	EUR 7,30	EUR 5,--
PKW-Anhänger	EUR 7,30	EUR 10,--
PKW-Anhänger mit Bordwand		EUR 20,--
Pritschenwagen	EUR 14,50	EUR 20,--
LKW + Traktoranhänger pro m <sup>3</sup>		EUR 20,--

\*) wurde bereits beschlossen!

Da die Abwicklung von LKW-Anlieferungen weder kostendeckend noch konkurrenzfähig durch die Stadt bewerkstelligt werden kann, wird angestrebt, solche Anlieferungen künftig zu vermeiden und direkt über die Fa. Burtscher abzuwickeln. Künftig sollen LKW-Lieferungen ausschließlich pro Kubikmeter abge-

rechnet werden und zwar – wie in obiger Tabelle angeführt - zum Satz von EUR 20,--/m<sup>3</sup>.

Um eine korrekte Abrechnung durch die Bauhöfe zu gewährleisten, werden die neuen Abrechnungsblöcke - nummeriert jeweils mit 50 Blatt, mit dem zu bezahlenden Entsorgungsentgelt (z.B. EUR 2,50, EUR 5,-- usw.) und dem neuen Stadtlogo versehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 17 Stimmen (ÖVP), Rest Gegenstimmen, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 idgF, aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl I Nr 85/2008, iVm den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl Nr 1/2006, und des Stadtvertretungsbeschlusses vom 15. März 2012 wie folgt zu ändern:

### **Artikel I**

1. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

Die Gebühr für Gartenabfälle beträgt:

Handwagen, Laubsack	EUR	2,50	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Kofferraum	EUR	5,00	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger	EUR	10,00	(inkl. 10 % USt.)
PKW-Anhänger mit Bordwand	EUR	20,00	(inkl. 10 % USt.)
Pritschenwagen-Ladefläche	EUR	20,00	(inkl. 10 % USt.)
LKW + Traktoranhänger pro m <sup>3</sup>	EUR	20,00	(inkl. 10 % USt.)

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Zu 7.: Marktentgelte**

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung vom 17.11.2011 die Marktentgelte für das Jahr 2012 einstimmig beschlossen. Durch die Umstrukturierung des Marktwesens (Abschaffung des Marktkommissärs, inhaltliche Ausrichtung beim Stadtmarketing, Kontrolle und Verwaltung bei der Stadtpolizei), sind nun einige Adaptierungen am Marktentgelt notwendig geworden. Bisher wurde von einem „m<sup>2</sup> -Preis“ in Kombination mit einer Mindestgebühr ausgegangen. Tatsächlich hat sich herausgestellt, dass seit Jahrzehnten lediglich das

Mindestentgelt vorgeschrieben wurde. Dieses Entgelt entspricht auch einem im Vorarlberger Städtevergleich realen Marktpreis.

Es wird nun vorgeschlagen, die Quadratmeter-Gebühr zugunsten einer reinen Tagesstandgebühr sowohl für die Gemüse- und Frischemärkte wie auch für die Krämer- und Hauptmärkte zu ersetzen. Bei den Gemüse- und Frischemärkten wird für Stände mit Gemüse und bäuerlichen Produkten eine Tagesgebühr von EUR 7,-- vorgeschlagen; für Obst-, Blumen- und Frischestände eine Tagesgebühr von EUR 10,-- und für Lebensmittelstände eine Tagesgebühr von ebenfalls EUR 10,--. Bei den Krämer- und Hauptmärkten wird bei einem Stand bis zu 3,5 Metern eine Tagesgebühr von EUR 12,--, bei einem Stand bis 7 Metern Euro 18,-- und ab einer Standgröße von 7 Metern (bis maximal 18 Meter bei Krämermärkten) von EUR 22,--ausgegangen. Größere Marktstände werden mit EUR 1,-- pro lfm zusätzlich verrechnet. Bei allen Märkten soll hin künftig eine Stromgebühr von EUR 3,-- incl. 20 % MWSt. vorgeschrieben werden.

Die Tagesgebühren verstehen sich excl. 20 % MWSt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, folgende Entgelte für die Gemüse- und Frischemärkte bzw. Krämer- und Hauptmärkte ab 01. April 2012:

	<b>Tagesgebühr, neu</b>
<b>Gemüse- und Frischemarkt</b>	
Gemüse/Bauern	7,-- (exkl. 20 % MWSt.)
Frisches/Obst/Blumen	10,-- (exkl. 20 % MWSt.)
Lebensmittel	10,-- (exkl. 20 % MWSt.)
Strom (Kühlen und Heizen)	3,-- (inkl. 20% MWSt.)
maximal 10 lfm - + EUR 1,--/m	

	<b>Tagesgebühr, neu</b>
<b>Krämer- und Hauptmarkt</b>	
bis 3,5 Meter	12,-- (exkl. 20 % MWSt.)
bis 7 Meter	18,-- (exkl. 20 % MWSt.)
ab 7 Meter und größer (max. 18 Meter, Krämer)	22,-- (exkl. 20 % MWSt.)
Strom (Kühlen und Heizen)	3,-- (inkl. 20% MWSt.)

## **Zu 8.:**

### **Gesellschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Stadt Bludenz Immobilien KG sind Gesellschaftereinlagen seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr

2012 sind im Budget insgesamt EUR 363.000,-- zur Bedienung der Annuitäten vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Gesellschaftereinlagen in Höhe von EUR 363.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Stadt Bludenz Immobilien KG je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/914000-080000 gegeben.

Bei der Abstimmung war Stadtvertreterin Martina Lehner abwesend.

#### **Zu 9.:**

##### **Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2012 sind im Budget insgesamt EUR 560.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 560.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755300 gegeben.

#### **Zu 10.:**

##### **Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Bludenz Stadt-Marketing GmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2012 sind im Budget insgesamt EUR 570.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 570.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Bludenz Stadt-Marketing GmbH“ je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755200 gegeben.

## **Zu 11.:**

### **Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Bludenz Kultur gGmbH sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2012 sind im Budget insgesamt EUR 305.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 28 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), Rest Gegenstimmen, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 305.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die Bludenz Kultur gGmbH je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/300000-755000 gegeben.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Arthur Tagwerker.

## **Zu 12.:**

### **Grundverkauf der Gst.Nrn. 113/1 und 113/7, Werdenberger-Straße 39 (Kohler-Villa) an BTV bzw. IMMO CONCEPTA, Innsbruck**

Die Stadt Bludenz ist Alleineigentümerin der Gst.Nrn. 113/7 in EZ 3125 mit 981 m<sup>2</sup> („Kohler-Villa“) und 113/1 in EZ 578 mit 1.428 m<sup>2</sup> (Parkplatz). Die gegenständlichen Liegenschaften wurden 1993 und 1997 um gesamt EUR 1.111.894,-- erworben.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV) trat über die von ihr beauftragte Firma Immo Concepta, Innsbruck, Dr. Siegfried Oberfrank, mit der Stadt über eine Projektentwicklung der gegenständlichen Liegenschaften in Kontakt.

Dabei ist vorgesehen, die Villa zu erhalten und zu einem repräsentativen Bankgebäude umzubauen. Auf dem derzeitigen Parkplatz soll ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit zwei Tiefgarebenen (ca. 65 Stellplätze) entstehen.

In der Preiszonenkarte der Stadt Bludenz sind die gegenständlichen Liegenschaften in der Zone II mit einem Quadratmeterpreis von EUR 330,-- bis EUR 440,-- gelegen. Die BTV bietet nunmehr einen Quadratmeterpreis von EUR 500,--, somit insgesamt einen Kaufpreis in Höhe von **EUR 1.204.500,--**. Die Villa ist stark sanierungsbedürftig und bleibt ohne Ansatz, im Gegenteil müsste eigentlich ein Betrag für die Baureifmachung angesetzt und vom Kaufpreis abgezogen werden.

Eine Projektentwicklung im Sinne des Erhalts und der Adaptierung der Villa und einer Verbauung des derzeitigen Parkplatzes entspricht den Intentionen der Stadt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Liegenschaften Gst.Nrn. 113/1 in EZ 578 und 113/7 in EZ 3125, beide GB 90002 Bludenz, mit einer Gesamtfläche von 2.409 m<sup>2</sup> zu einem Quadratmeterpreis von EUR 500,--, somit zu einem Kaufpreis von EUR 1.204.500,-- an die Bank für Tirol und Vorarlberg oder ihrer Immobilien-Tochter-Gesellschaft zu veräußern. Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren dieses Rechtsgeschäfts trägt der Erwerber. Der Vertrag wird zudem unter der Bedingung abgeschlossen, dass die bestehende Villa erhalten und entsprechend adaptiert wird.

### **Zu 13.:**

#### **Grunderwerb Gst.Nrn. 13/1, .7 und .8/2, GB Bludenz, Spitalgasse 2 und 2a von Herbert MUTHER**

Die Liegenschaft EZ 403, GB Bludenz, bestehend aus den Gst.Nrn. 13/1, .7 und .8/2, im Gesamtausmaß gemäß Kataster von 1.476 m<sup>2</sup>, welche sich im Alleineigentum des Herrn Muther Herbert, Lindenstraße 18, 6067 Absam, befindet, wird über die Meyer Immobilien Treuhand GMBH, Bludenz, zu einem Preis von EUR 450.000,-- (inkl. Gebäude) zum Verkauf angeboten. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Häuser, wobei sich im Haus Spitalgasse 2 eine nicht vermietete große Wohnung auf mehreren Etagen befindet und im Haus Spitalgasse 2a drei Wohnungen vorhanden sind. Die Erdgeschosswohnung ist derzeit als Bürofläche und die Dachgeschoßwohnung für Wohnzwecke zu je rund EUR 400,--/Monat vermietet. Die mittlere Wohnung steht leer. Das Wohnhaus Spitalgasse 2 befindet sich in einem sehr schlechten Bauzustand und ist nicht vermietbar.

Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Mietverhältnisse den einschlägigen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegen. Die Kaufliegenschaft ist grundbücherlich nicht belastet.

Das Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Baufläche-Kerngebiet gewidmet und befindet sich unweit vom Stadtkern an einem verkehrstechnisch wichtigen Knotenpunkt. Für die Stadt Bludenz würde sich durch den Kauf dieser Liegenschaft eine einmalige Gelegenheit ergeben, die künftige Stadtentwicklung im Innenstadtbereich maßgeblich mitgestalten zu können.

Nach mehreren Verhandlungen konnte ein Kaufpreis für die Liegenschaft samt Wohnobjekten von EUR 370.000,-- (~ EUR 250,--/m<sup>2</sup>) vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Organs vereinbart werden. Die Provision beträgt 3 %, d.s. EUR 11.100,-- zzgl. MWSt. Der Kaufvertrag wird von der Stadt Bludenz erstellt, die auch sämtliche Gebühren und Kosten dieses Rechtsgeschäftes übernimmt. Eine treuhändische Abwicklung des Rechtsgeschäftes ist nicht erforderlich, da der gesamte Kaufpreis zur Gänze nach Grundbucheintragung fällig ist. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen des Verkaufs der Villa Werdenbergerstraße 39 (Haushaltsstelle 840 001).

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 30 Stimmen (ÖVP, SPÖ, OLB), Rest Gegenstimmen, die Liegenschaft EZ 403, GB Bludenz, bestehend aus den Gst.Nrn. 13/1, .7 und .8/2, im Gesamtausmaß von 1.476 m<sup>2</sup> samt Gebäuden zu einem Kaufpreis von EUR 370.000,-- von Herrn Herbert Muther, Lindenstraße 18, 6067 Absam, über die Meyer Immobilien Treuhand GmbH, Bludenz, käuflich zu erwerben, wobei die Stadt Bludenz 3 % des Kaufpreises als Provision an dem Immobilienmakler zu bezahlen und sämtliche Kosten und Gebühren für dieses Rechtsgeschäft zu übernehmen hat.

#### **Zu 14.:**

#### **Recyclinghof Bludenz-Brunnenfeld; Grunderwerb Gst.Nrn. 1629/4, .1623 und Tfl. 1629/2 von Vorarlberger Illwerke AG**

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung vom 16.06.2011 unter Punkt 5 die weitere Vorgangsweise zur Errichtung eines neuen Recyclinghofes beschlossen. Nachdem die fachliche Vorprüfung ergeben hatte, dass die Errichtung eines Recyclinghofes auf der städtischen Liegenschaft Gst.Nr. 1625/18, GB Bludenz, (Wald zwischen MBS-Brunnenfeldstraße), unter Einhaltung einiger Ersatzmaßnahmen bewilligungsfähig wäre, wurde Herr DI Hilmar Müller zum Projektleiter ernannt. Laut erwähntem Stadtratsbeschluss wurde er angewiesen, die Rahmenbedingungen für die Detailplanung unter Berücksichtigung möglicher Kooperationen vorzubereiten. Die Abteilung Stadtplanung wurde angewiesen, die erforderlichen Schritte für eine allfällige Flächenwidmung einzuleiten. Weiters sollte die Abteilung Finanzverwaltung die nötigen Mittel im Budget 2012 vorsehen.

Am 6.10.2011 fand im Verwaltungsgebäude der Vorarlberger Illwerke AG in Bregenz eine Besprechung über den möglichen Erwerb des ehemaligen Holcim-Areals (Gst.Nrn. 1629/2, .1067, .1623 und 1629/4, GB Bludenz) im Gesamtausmaß von 3.474 m<sup>2</sup> statt. Die Vorarlberger Illwerke AG wäre bereit gewesen, diese Liegenschaft an die Stadt Bludenz zu einem Preis von

EUR 540.000,-- zu veräußern.

Als weitere Option wurde die Einräumung eines Baurechtes vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 18.10.2011 hat die VIW AG einen Entwurf für einen Baurechtsvertrag übermittelt. Dabei wäre vorgesehen, der Stadt Bludenz für die Errichtung eines Recyclinghofes ein Baurecht auf den gegenständlichen Liegenschaften für einen Zeitraum von 50 Jahren mit einem wertgesicherten Baurechtszins von jährlich EUR 2.027,42 einzuräumen. Die Liegenschaften würden inkl. den bestehenden Gebäuden übergeben, wodurch der Stadt Bludenz zusätzlich Baureifmachungskosten von rd. EUR 70.000,-- erwachsen würden. Sämtliche Gebühren etc. wären ebenfalls von der Stadt Bludenz zu übernehmen.

In mehreren Besprechungen mit dem Vertretern des Landes, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und der VIW AG wurde seitens der Stadt Bludenz zum Ausdruck gebracht, dass der vorgeschlagene Verkaufspreis überhöht ist und weit über die Rahmenpreise der gemeinsam ausgearbeiteten Preiszonenkarte hinausgeht. Der Stadt Bludenz bliebe als einzige Option die Antragstellung für die mit Stadtratbeschluss vom 16.06.2011 festgelegte eigene Waldliegenschaft.

Am 01.02.2012 wurde anlässlich einer weiteren Besprechung in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz seitens der VIW AG der Vorschlag unterbreitet, das Verwaltungsgebäude vorerst selbst zu behalten und die Restfläche von rd. 2.800 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 110,--/m<sup>2</sup> der Stadt Bludenz zu verkaufen, wobei für das Verwaltungsgebäude ein Vorkaufsrecht eingeräumt würde. Dieses Angebot entspricht genau dem Verkaufspreis des Anrainergrundstückes (Fa. Tschanhenz; Grundstück und Gebäude). Für die erforderliche Restfläche von rund 1.200 m<sup>2</sup>, die zur Errichtung des Recyclinghofes notwendig ist, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz eine Rodungs- und Naturschutzbewilligung für einen angrenzenden Waldstreifen der Stadt Bludenz zugesagt, wenn für die ursprüngliche Waldliegenschaft GSt.Nr. 1625/18, GB Bludenz, ein langfristiges Verbauungsverbot zugesagt wird und somit die Erhaltung des Waldbestandes sichergestellt wäre. Für die Baureifmachung wären lediglich das alte Wohnhaus und die aufgelassene VKW-Trafostation zu schleifen.

Aus Sicht des Unterfertigten hat die VIW AG ein akzeptables Angebot unterbreitet. Da die benötigte Rodungsfläche nur noch rund 1.000 m<sup>2</sup> beträgt, die ohnehin kaum bestockt ist, wäre die gegenständliche Kompromissvariante auch im Hinblick auf die mögliche Belastung des Ortsteils Brunnenfeld als wesentliche Verbesserung anzusehen. Die Bedeckung dieses Grunderwerbes könnte über eine Entnahme aus der Rücklage Abfall Vst. 8520 298 (Stand 01.01.2012: EUR 694.900,00) erfolgen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, zum Zwecke der Errichtung eines neuen Recyclinghofes die Liegenschaften Gst.Nrn. 1629/4 und .1623 sowie eine Teilfläche der Gst.Nr. 1629/2, GB Bludenz, im Gesamtausmaß von rd. 2.830 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 110,--/m<sup>2</sup> von der Vorarlberger Illwerke AG käuflich zu erwerben, wobei für die Gst.Nr. .1067 und die Restfläche der Gst.Nr. 1629/2, GB Bludenz, ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Bludenz einzuräumen ist. Sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, sind von der Käuferin zu tragen.

#### **Zu 15.:**

#### **Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen, Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz – Verordnungsänderung**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2000 aufgrund des § 8 Gemeindegutgesetz, LGBl Nr 49/1998, die Verordnung „Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz“ beschlossen und diese in den Sitzungen vom 13.03.2003 und 01.07.2010 auf Antrag der Allmeininteressentschaft Außerbraz abgeändert.

Der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Liegenschaftsverwaltung, wurde zu einer Sitzung des Allmeinausschusses der Allmeininteressentschaft Außerbraz am 25.01.2012 als Auskunftsperson eingeladen, um eine neuerliche geplante Änderung der Satzung (Verordnung) aus Anlass mehrerer anhängiger Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen maßgeblicher Bestimmungen der Satzung, zu erörtern.

Gemäß Punkt 2.2, Pflichten der Weideberechtigten, Abs 1, hat jeder Weideberechtigte, welcher Vieh auf die Allmein aufgetrieben und diese damit genutzt hat, dafür eine Umlage zu bezahlen. Eine Nichtentrichtung dieser Umlage ist in einem Verwaltungsstrafverfahren einzuklagen, hindert den betroffenen Nutzungsberechtigten jedoch nicht daran, sein Vieh in der nächsten Weideperiode wieder aufzutreiben, sofern er die Bedingungen zur Erlangung der Weideberechtigung erfüllt hat, da ja die Umlage erst fällig wird, wenn die Weideperiode wieder abgeschlossen ist. Eine Verweigerung des Auftriebsrechtes ist mit den bestehenden Regelungen rechtlich nicht möglich, da dem Weideberechtigten damit eine beabsichtigte Straftat unterstellt würde. Es ist der Allmeininteressentschaft Außerbraz aber nicht zuzumuten, jedes Jahr Strafverfahren wegen der gleichen Vergehen einzuleiten.

Vom Vertreter der Stadt Bludenz wurde daher der Vorschlag gemacht, beim Punkt 1.3, Verlust des Weidrechtes folgenden Absatz zu ergänzen: „Das Weiderecht ruht solange, wie der Nutzungsberechtigte mit der Begleichung der Umlage gemäß Punkt 2.2 aus Vorweideperioden im Rückstand ist.“ Am 31.1.2012 wurde dieser Änderungswunsch der Bezirkshauptmannschaft Bludenz (Gemeindeaufsicht) zur Prüfung übermittelt. Diese hat am 2.2.2012 mitgeteilt, dass der Akt an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Stellungnahme weitergeleitet wurde. Gemäß einer Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 29.2.2012, Zl. Va-1922, welche von Dr. Roland Schelling (Gemeindeaufsicht) am 2.3.2012 per Email weitergeleitet wurde, können nach interner Prüfung keine Hinderungsgründe für die beabsichtigte Verordnungsänderung erkannt werden.

In der Vollversammlung der Allgemeininteressentschaft Außerbraz vom 07.03.2012 wurde eine Satzungsänderung mit der vorgeschlagenen Formulierung beschlossen.

Weiters ist im Punkt 2.2, Pflichten der Weideberechtigten“ Abs 4 und 6 geregelt, dass aufgetriebenes bzw ausgewechseltes Vieh binnen drei Tagen beim Obmann zu melden ist. Diese Frist besteht seit der ersten Satzung vom 06.05.1912. Unbeschadet der Meldepflichten an die AMA hat nach der Grundsatzbestimmung Pkt 4 Abs 2 der gegenständlichen Satzung jeder, der die Aufnahme als Weideberechtigter begehrt, die dafür maßgeblichen Voraussetzungen nachzuweisen. Da jedes aufzutreibende Vieh weideberechtigt im Sinne der Satzung sein muss, ergibt sich eine umgehende Meldung des Viehs beim Obmann alleine schon aus dieser Grundsatzbestimmung. Es ist in der Praxis unmöglich und unzumutbar, dass der Obmann täglich rd. 400 Stück Weidevieh auf die Rechtmäßigkeit ihrer Beweidung kontrolliert. Die Vollversammlung der Allgemeininteressentschaft Außerbraz hat daher in ihrer Sitzung vom 07.03.2012 beschlossen, dass die Meldung des aufgetriebenen bzw gewechselten Viehs am gleichen Tag erfolgen soll.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die aufgrund des § 8 Gemeindegesetz, LGBl Nr 49/1998, am 23.11.2000 beschlossene und in den Sitzungen vom 13.03.2003 und 010.7.2010 abgeänderte Verordnung „Satzung über die Nutzung von Alpen, Weiden und Wiesen – Allmeinordnung für Außerbraz, Grubs, Radin, St. Leonhard und Hintergastenz“ auf Antrag der Allgemeininteressentschaft Außerbraz wie folgt zu ändern:

Beim Punkt 1.3 Verlust des Weidrechtes wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Das Weiderecht ruht solange, wie der Nutzungsberechtigte mit der Begleichung der Umlage gemäß Punkt 2.2 aus Vorweideperioden im Rückstand ist.“

Beim Punkt 2.2 Pflichten der Weideberechtigten wird im Abs 4 und im Abs 6 jeweils die Wortfolge „binnen drei Tagen“ durch die Wortfolge „am selben Tag“ ersetzt.

#### **Zu 16.:**

#### **Wasserbezugsübereinkommen zwischen der Stadt Bludenz und der Gemeinde Bürs**

Mit der Realisierung des Projektes Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bürs wurden im Detailprojekt Erweiterungsentwurf 1999 die technischen Voraussetzungen geschaffen, im Bedarfsfall Trink- oder Löschwasser zwischen den Versorgungsgebieten Bludenz und Bürs gegenseitig an das jeweils benachbarte Versorgungsnetz abzugeben. Die Modalitäten des beabsichtigten Netzverbundes wurden in den letzten Monaten zwischen den Vertragspartnern analog der Regelungen mit den bestehenden Wasserverbänden der Wassergenossenschaften Radin-Bings und Außerbraz festgelegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, ein Wasserbezugsübereinkommen zwischen der Gemeinde Bürs und der Stadt Bludenz wie folgt abzuschließen:

#### **„1. Präambel**

Ausgehend von der Bescheidaufgabe aus dem Bewilligungsbescheid Zl. II – 6744/00, Erweiterung der Wasserversorgung Bürs, lt. Detailprojekt „Erweiterungsentwurf 1999“, vom 11. Februar 2000, wird die Errichtung eines Leitungsverbundes zwischen den Anlagen der Gemeinde Bürs sowie dem Versorgungsnetz der Stadt Bludenz gefordert.

Im Rahmen des nunmehr bereits ausgeführten Projektes, Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Bürs, Detailprojekt „Erweiterungsentwurf 1999“, fand die erwähnte Empfehlung soweit Berücksichtigung, dass nach Abschluss der Projektmaßnahmen die technischen Voraussetzungen für einen gegenseitigen Wasseraustausch zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Bürs und jenen der Stadt Bludenz gegeben sind.

In Anbetracht des Umstandes, dass bei regulärem Anlagenbetrieb in beiden Versorgungseinheiten das jeweils zur Verfügung stehende Quell- u. Grundwasser nicht in vollem Umfang für lokale Versorgungszwecke beansprucht wird,

bietet sich somit die Möglichkeit an, im Bedarfsfall Trink- und Löschwasser gegenseitig an das jeweils benachbarte Versorgungsnetz abzugeben.

Vor diesem Hintergrund erscheint, vor allem unter dem Aspekt einer Erhöhung der Versorgungssicherheit, im Bedarfsfall eine Aktivierung des vorhandenen Netzverbundes von beiderseitigem Interesse.

## 2. Bauliche und technische Voraussetzungen

Mit der Fertigstellung des Bauabschnittes 03 der Gemeinde Bürs wurden die technischen Voraussetzungen für einen gegenseitigen Wasseraustausch geschaffen.

Die Wasserabgabe und -messung erfolgt in dem auf Grundstück Nr. 1466 und 3671/1 GB Bludenz angeordneten Übergabeschacht ÜS 173, in dem sowohl die Messeinrichtung als auch die notwendigen Absperrorgane untergebracht sind.

## 3. Plan- und Beschreibungsunterlagen

Als Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung gilt neben den Bestandsplänen der jeweiligen Versorgungseinrichtungen, das behördlich bewilligte Projekt Zl. II-6744/00, vom 24. Aug.1999 des Ingenieurbüros Riedmann + Partner, 6850 Dornbirn einschließlich des zugehörigen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 11.Feb.2000, Zl. II-6744/00.

## 4. Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung bildet die gegenseitige Lieferung von Trink- und Löschwasser bis zum Übergabeschacht.

Darüber hinaus wird die maximale Abgabemenge lediglich durch die technische Leistungsfähigkeit der bestehenden Wasserversorgungseinrichtungen begrenzt. Dies betrifft in erster Linie die Löschwasserbereitstellung im Brandfall.

## 5. Errichtung und Instandhaltung des Netzverbundes

Die Errichtung und Instandhaltung des Netzverbundes zwischen dem Übergabeschacht ÜS 173 der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz und dem Versorgungsnetz der Gemeinde Bürs erfolgte bzw. erfolgt bis zur KG-Grenze jeweils durch die Beteiligten.

Für Kontrollzwecke ist der Gemeinde Bürs gegen Voranmeldung Zutritt zum Übergabeschacht zu gewähren. Dasselbe gilt auch für die Mess- und Steuerungsanlage, wo die Wasseraustauschmengen dokumentiert werden.

## 6. Lieferverpflichtung

Beide Parteien verpflichten sich unbefristet, ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung, Wasser bei Bedarf an die Nachbarversorgung abzugeben.

Eine Aktivierung des Leitungsverbundes bedarf der vorherigen Absprache durch die Vertragspartner. Die zeitliche Dauer der Wasserabgabe und des Wasserbezuges unterliegen keinen Einschränkungen.

## 7. Wasserqualität

Hinsichtlich der Qualität des an die Nachbarversorgung abgegebenen Wassers verpflichten sich beide Parteien zur strikten Einhaltung aller hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Erfassung und Dokumentation der Abgabemengen

Zum Zweck der Erfassung der Bezugs- und Liefermengen wurde im Übergabeschacht eine magnetisch - induktiv wirkende Mengemesseinrichtung installiert. Diese erlaubt in beide Richtungen sowohl die Ablesung des momentanen Durchflusswertes als auch der gesamten Liefermenge in Form einer Summenzählung.

Eine weitergehende, zeitbezogene Dokumentation der Wasseraustauschmengen erfolgt zudem in der zentralen Steuerungsanlage der Stadt Bludenz.

## 9. Entgelt für den Wasserbezug

Für die erste Kalenderwoche erfolgt keine Verrechnung des gelieferten Wassers. Ab Beginn der zweiten Lieferwoche werden die Betriebskosten des Pumpwerkes und zwar EUR 0,07 / m<sup>3</sup> geliefertes Wasser verrechnet.

Soweit dies die Abgabe von Löschwasser im Brandfall betrifft, werden keine Kosten berechnet.

## 10. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Der Zeitrahmen für die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist unbefristet. Die Vertragspartner vereinbaren einen 20-jährigen gegenseitigen Kündigungsverzicht ab Vertragsunterzeichnung. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

## 11. Rechtsnachfolge

Der Vertrag über den Wasserverbund wird unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die Wasserversorgung durch die jeweilige Gemeinde selbst betrieben wird. Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne Zustimmung des Anderen, Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Verweigerung der Zustimmung eines Vertragspartners zu einer allfälligen Rechtsübertragung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. In diesem Fall endet der gegenseitliche Vertrag zum Monatsende des Zustellungsmonats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

### **Zu 17.:**

#### **Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Maßnahmen von Seiten der Stadt angesichts der Stausituation und des Ausweichverkehrs am Wochenende**

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer, Martina Lehner und Dr. Brigitta Amann beantragen, der Bürgermeister wird beauftragt, in der ersten Sitzung im Herbst 2012 einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie ab der Wintersaison 2012/13 der Ausweichverkehr durch die Stadt, vor allem durch die Klarenbrunnstraße, verhindert werden kann. Gleichzeitig soll der Bürgermeister ein Konzept vorlegen, wie der Verkehrslawine mit der Eröffnung der zweiten Tunnelröhre begegnet werden kann.

Dieser Antrag bleibt mit 7 Stimmen (OLB, FPÖ), Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

### **Zu 18.:**

#### **Antrag von Stadtvertreterin Mag. Karin Fritz et.al.: Betriebszeiten Muttersberg Seilbahn – Einhaltung Betriebspflicht**

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer, Martina Lehner und Dr. Brigitta Amann, beantragen, die Silvretta Montafon / Muttersberg Seilbahn wird aufgefordert, die vertraglich festgelegten Betriebszeiten einzuhalten: Ganzjährig, sieben Tage in der Woche, ausgenommen gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Revisionszeiten. Wird dieser Verpflichtung weiterhin nicht nachgekommen, so wird der Bürgermeister beauftragt, über den Klagsweg die Einhaltung des Vertrags einzufordern.

Dieser Antrag bleibt mit 4 Stimmen (OLB), Rest Gegenstimmen, in der Minderheit.

**Zu 19.:**  
**Allfälliges**

Über Anfrage von Ersatz-Stadtvertreter Jürgen Grass berichtet der Bürgermeister, dass derzeit Gespräche mit anderen Gemeinden über die Inanspruchnahme von Diensten der Stadtpolizei laufen.

Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer thematisiert das Problem „Hundekot in der Stadt“.

**Geschlossen und gefertigt:**  
**Ende der Sitzung um 21.00 Uhr**

**Der Schriftführer:**

**Der Bürgermeister:**

**Dr. Erwin KOSITZ**

**Josef KATZENMAYER**

**An der Amtstafel**  
**angeschlagen am: 19. März 2012**

**Von der Amtstafel**  
**abgenommen am: 02. April 2012**